

## **SATZUNG**

### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

vom 26.05.2011

Aufgrund des § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 26.05.2011 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen.

#### **§ 1**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.
- (2) Die Entschädigung beträgt für jede angefangene Stunde 7,00 Euro.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erhalten die Gemeinde- und Ortschaftsräte für die Teilnahme an den Sitzungen eine pauschale Sitzungsentschädigung von 20,00 Euro.
- (4) Die Entschädigung darf 50,00 Euro je Tag nicht übersteigen.

#### **§ 2**

Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je ein halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

#### **§ 3**

- (1) Bei auswärtiger Dienstverrichtung erhalten ehrenamtlich tätige Bürger neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Reisekostenvergütung nach Stufe III der für die Beamten der Gemeindeverwaltung geltenden Bestimmungen.
- (2) Eine auswärtige Dienstverrichtung liegt vor, wenn die Entfernung von der Ortsmitte oder vom tatsächlichen Wohnort des ehrenamtlich Tätigen bis zum Ort des Dienstgeschäfts mehr als 3 km beträgt.

#### **§ 3a**

- (1) Ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen entstehen, erhalten für den Zeitraum nach § 2 eine Entschädigung in Höhe des Betrags nach § 1 Abs. 2 Mindestlohngesetz je angefangene Stunde.
- (2) Als Angehörige im Sinne von Absatz 1 gelten Ehegatten, Lebenspartner Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Schwiegereltern, Stiefeltern und Stiefkinder und Pflegekinder.

#### **§ 4**

- (1) Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher bestimmt sich nach § 7 und § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Ortsvorsteher der Ortschaft Grab erhält jeweils 30 vom Hundert des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde der Größenordnung der Ortschaft Grab erhalten würde.

## § 5

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21.04.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt!  
Großarlach, 01.06.2011

gez. Christoph Jäger  
Bürgermeister

➤ *§ 3a ab 14.10.2016 in Kraft*

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.